

Das Kriegsgeld.

Einziehung der Nickelmünzen zu 10 Heller. — Weitere Ausprägung und Ausgabe eiserner 20. und 2-Hellerstücke.

Die heutige „Br. Ztg.“ verlautbart eine Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Mai, wonach gemäß einer mit dem Ministerium der Länder der ungarischen heiligen Krone unter Vorbehalt der nachträglichen Erwirkung der gesetzlichen Genehmigung getroffenen Vereinbarung die gänzliche Einziehung der Nickelmünzen zu zehn Hellern unter den nachstehenden Bestimmungen verfügt wird:

1. Die Nickelmünzen zu zehn Heller werden mit 31. Dezember 1917 außer gesetzlichen Umlauf gesetzt. Diese Münzen sind daher nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1917 im Privatverkehr zum Nennwerte in Zahlung zu nehmen. 2. Die Nickelmünzen zu zehn Heller dürfen von den k. k. Kassen und Ämtern nicht mehr ausgegeben werden; dagegen sind sie von den k. k. Kassen und Ämtern bis einschließlich 30. April 1918 bei allen Zahlungen und im Verrechnungswege zum Nennwerte anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erloschen. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Eine zweite Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Mai betrifft die weitere Ausprägung und Ausgabe von Teilmünzen der Kronenwährung zu zwanzig Heller und zu zwei Heller aus Eisen und zwar in beiden Staatsgebieten zusammen im Betrage von 30 Millionen Kr. Teilmünzen zu 20 Heller aus Eisen und 8 Millionen Kr. Teilmünzen zu 2 Heller aus Eisen, von welchem Betrage in Oesterreich 21 Millionen Kr. in Teilmünzen zu 20 Heller und 5.600.000 Kr. Teilmünzen zu 2 Heller, in den Ländern der ungarischen heiligen Krone 9 Millionen Kr. Teilmünzen zu 20 Heller und 2.400.000 Kr. Teilmünzen zu 2 Heller auszuprägen sind. Die Ausgabe dieser Münzen hat unter Einziehung der Nickelmünzen zu 10 Heller zu erfolgen. Auch diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.